

Öffentliche Beschlüsse

über die 25. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck

TOP 2	Bebauungsplanänderung Nr. 39/1-1 "Bahnhof-, Münchner-, Hans-Sachs- u. Albrecht-Dürer-Str. - Änderung im Bereich Berufsschule"; Aufstellungsbeschluss
--------------	---

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses kommen zu folgendem

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Der Bebauungsplan Nr. 39/1-1 "Bahnhof-, Münchner-, Hans-Sachs- u. Albrecht-Dürer-Str." wird in dem in Anlage 5 dargestellten Bereich geändert. Die Änderung trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 39/1-1 "Bahnhof-, Münchner-, Hans-Sachs- u. Albrecht-Dürer-Str." - Änderung im Bereich Berufsschule". Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend der im Sachvortrag aufgezeigten Zielsetzungen einen Bebauungsplan-Vorentwurf auszuarbeiten und auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

(Herr StR Prof. Dr. Eissele war bei der Abstimmung noch nicht anwesend)

TOP 3	Prioritäten Wohnbauentwicklung und Folgekostenkonzept; Sachantrag Nr. 58 von Herrn Stadtrat Schmetz, SPD-Fraktion: Neuaufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Stadt FFB
--------------	--

Herr StR Streifeneder stellt den Antrag, die Punkte 1 – 3 komplett zu streichen.

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 11

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder werden die jeweiligen Punkte des Beschlussvorschlages auf Wunsch von Herrn StR Schmetz einzeln abgestimmt:

Geänderter Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Übersichtsplan und Liste in Anlage 4 a und 4 b aufgezeigten Bebauungspläne für Wohnbebauung, gewerbliche und sonstige Nutzungen **mit den in der heutigen Sitzung gefassten Änderungen** in den Jahren 2016 und 2017 planerisch voranzutreiben.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 4

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen von den in Anlage 4 a und 4 b festgelegten Vorgaben **mit den in der heutigen Sitzung gefassten Änderungen** abzuweichen, sofern die Größenordnung der geplanten Geschossfläche und Wohneinheiten ungefähr gleichbleibt. **Der Stadtrat ist zu beteiligen.**

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 4

3. Die Verwaltung wird beauftragt, **rechtzeitig** im Jahr 2017 einen Vorschlag zur Fortschreibung des Wohnbauflächenprogramms für die Jahre 2018 und 2019 den zuständigen Beschlussgremien zur Entscheidung vorzulegen.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 4

4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erst ab dem Jahr 2018 fortzuführen und dann abhängig vom Planungsstand Fliegerhorst eine Entscheidung herbeizuführen, ob eine Gesamtfortschreibung mit Fliegerhorst oder eine Teilfortschreibung ohne Fliegerhorst erfolgt. Der Sachantrag Nr. 58 ist damit behandelt.

Ja-Stimmen: 3

Nein-Stimmen: 12

Dieser Punkt des Beschlussvorschlages ist somit abgelehnt.

Herr StR Schmetz stellt wie bereits in der Juni-Sitzung nochmals den Antrag, die Punkte 5 und 6 in die PBA-Sitzung September und STR-Sitzung Oktober zu verschieben:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 1

Der Antrag ist somit angenommen.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, künftig bei Baurechtsmehrungen 40 % der zusätzlich geschaffenen Geschoßfläche für Wohnungsbau als öffentlich geförderte Wohnungen zu fordern (Bindungsfrist 25 Jahre). Der Anteil von 40 % geförderten Wohnungen soll nicht überschritten werden, um nicht in einzelnen Gebieten einseitige Bevölkerungsstrukturen zu schaffen.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 1

8. Beim Verkauf geeigneter städtischer Grundstücke soll in der Regel vereinbart werden, dass ein Anteil von in der Regel 40 % der Geschoßfläche für Wohnungsbau als öffentlich geförderte Wohnungen errichtet wird.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

9. **Die Beschlüsse Ziff. 7 und 8 sind** auch auf alle in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne, deren Entwurf bisher noch nicht ein erstes Mal gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt war, anzuwenden.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

10. Die unter Punkt 7 bis 9 genannten Regelungen sollen erst ab einer Geschossflächenmehrung von 500 m² gelten (Bagatellgrenze für den sozialen Wohnungsbau).

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0